

# Anlage- und Kreditverordnung

vom 19. Januar 2015

---

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Oensingen, gestützt auf folgende Rechtsgrundlagen:

- Gemeindegesetz des Kanton Solothurn (GG) vom 16. Februar 1992, §§ 56ff.; §§ 134ff
- Gemeindeordnung vom 30. November 2008, Teilrevision vom 17. Juni 2012, §20 & § 25 (GO)

beschliesst:

---

Diese Verordnung tritt gemäss Beschluss Nr. 2015-10 des Gemeinderats am 19. Januar 2015 in Kraft.

# Inhaltsverzeichnis

<b>I. Grundlagen .....</b>	<b>3</b>
Ziele, Grundsätze .....	3
<b>II. Anlageziele und Grundsätze .....</b>	<b>3</b>
Grundsätze, Prioritäten .....	3
<b>III. Anlagestrategie .....</b>	<b>3</b>
Anlagestrategie .....	3
Ertrags- und Risikoentwicklung .....	3
Cashflow .....	3
<b>IV. Anlagerichtlinien .....</b>	<b>4</b>
Investitionsgrad .....	4
Liquide Mittel .....	4
Obligationen Schweizer Franken .....	4
Obligationen Fremdwährungen .....	4
Aktien Schweiz .....	4
Aktien Ausland .....	4
Derivate .....	4
Andere Anlagen .....	4
Transparenz .....	4
<b>V. Anlageorganisation und Verantwortlichkeiten .....</b>	<b>5</b>
Gemeinderat .....	5
Finanzdelegation .....	5
Abteilung Finanzen .....	5
<b>VI. Schlussbestimmungen .....</b>	<b>6</b>
Inkrafttreten .....	6

## I. Grundlagen

### § 1

Ziele,  
Grundsätze

- 1 Die Ziele und Grundsätze der Anlage- und Kreditverordnung sind am gesetzlichen Auftrag orientiert. Sie sind langfristig ausgerichtet. Erste Priorität hat die Sicherheit der Anlage und die Erhaltung des Vermögens. Die Gemeinde Oensingen muss jederzeit ihren Verpflichtungen nachkommen können.
- 2 Das Gemeindegesetz des Kantons Solothurn bildet den gesetzlichen Rahmen.

## II. Anlageziele und Grundsätze

### § 2

Grundsätze,  
Prioritäten

- 1 Die Anlage der verfügbaren Mittel ist unter Einhaltung der folgenden Grundsätze und Prioritäten zu tätigen:
  1. Liquidität
  2. Sicherheit
  3. Rentabilität
- 2 Im Rahmen der Anlagegrundsätze und Prioritäten ist die Gesamrendite (laufender Ertrag plus Wertveränderung) unter Berücksichtigung der Kosten (Fees, Gebühren, Spesen, Abgaben, Kommissionen etc.) zu maximieren, damit ein möglichst grosser Beitrag zur Realwerterhaltung des bewirtschafteten Vermögens erzielt werden kann.

## III. Anlagestrategie

### § 3

Anlagestrategie

Ertrags- und  
Risikoentwicklung

Cashflow

- 1 Die Anlagestrategie bleibt grundsätzlich unbeeinflusst von kurzfristigen Marktbewegungen und situativ motivierten Markteinschätzungen. Hingegen ist dem Umstand genügend Rechnung zu tragen, dass die Liquidität jederzeit sichergestellt sein muss und dies auch unter Berücksichtigung kurz- und mittelfristig fälliger Verpflichtungen im Investitionsbereich.
- 2 Der Gemeinderat verfolgt die Ertrags- und Risikoentwicklung hinsichtlich Zielkonformität und prüft, ob wichtige betriebs- und marktspezifische Veränderungen eine Anpassung der Strategie erfordern, oder ob Optimierungsbedarf besteht. Dabei kann er auf externe Beratung zurückgreifen.
- 3 Der Cashflow muss mit dem Budget und der laufenden Rechnung abgeglichen werden.

## IV. Anlagerichtlinien

### § 4

- |                                       |   |   |
|---------------------------------------|---|---|
| <b>Investitions-grad</b>              | 1 | Es können maximal 100% des Finanzvermögens der Gemeinde Oensingen investiert werden.  |
| <b>Liquide Mittel</b>                 | 2 | Es werden folgende Anlagen zugelassen: <ul style="list-style-type: none"> <li>– Kasse</li> <li>– Postkonto</li> <li>– Bankkonto</li> <li>– Festgelder bei einer Bank in der Schweiz</li> </ul>  |
| <b>Obligationen Schweizer Franken</b> | 3 | Es werden Obligationen inländischer Schweizer Banken und der öffentlichen Hand zugelassen.<br><br>Das Mindest-Rating beim Kauf muss A (S&P), A (Moody's) betragen, sofern ein solches verfügbar ist. Sinkt das Rating unter A entscheidet der Gemeinderat innert zweier Monate über Halten oder Verkauf der Anlage.<br><br>Ausnahme bilden Anlagen nach Abs. 8. |
| <b>Obligationen Fremdwährungen</b>    | 4 | Es werden keine Obligationen in Fremdwährungen zugelassen.  |
| <b>Aktien Schweiz</b>                 | 5 | Es werden keine Aktien Schweiz zugelassen.<br><br>Ausnahme bilden Anlagen nach Abs. 8.  |
| <b>Aktien Ausland</b>                 | 6 | Es werden keine Aktien Ausland zugelassen.  |
| <b>Derivate</b>                       | 7 | Der Einsatz von Derivaten ist nicht zulässig. Insbesondere verboten sind: <ul style="list-style-type: none"> <li>– Anlagen mit einer Hebelwirkung (Engagement grösser als vorhandene Liquidität)</li> <li>– Leerverkäufe</li> <li>– Anlagen in Hedge Funds oder in andere wenig transparente alternative Anlagen mit stark spekulativem Charakter.</li> </ul>   |
| <b>Andere Anlagen</b>                 | 8 | Bis zu einer Höhe von Fr. 50'000 sind Beteiligungen in etwelcher Form an regionalen privaten oder öffentlich-rechtlichen Institutionen, Gesellschaften, Genossenschaften etc. möglich. Die Beteiligung setzt ein öffentliches Interesse der Bewohnerinnen und Bewohner der Gemeinde Oensingen voraus. Dabei steht nicht der Vermögensertrag im Vordergrund.     |
| <b>Transparenz</b>                    | 9 | Über darüber hinaus gehende Anlagen und Beteiligungen des Gemeindevermögens ist die Gemeindeversammlung zu informieren.   |

## V. Anlageorganisation und Verantwortlichkeiten

### § 5

- Gemeinderat** 1 Der Gemeinderat
- trägt die Gesamtverantwortung;
  - bestimmt die Anlagestrategie sowie die Anlagerichtlinien;
  - stellt die Kontrolle und Einhaltung der Richtlinien via Finanzdelegation sicher;
  - informiert sich halbjährlich über die Liquidationsplanung.
- Finanzdelegation** 2 Die Finanzdelegation
- setzt sich zusammen aus dem Gemeindepräsidenten, dem Ressortleiter Finanzen und dem Leiter Finanzen;
  - wird anlässlich der wiederkehrend stattfindenden Sitzungen über die momentane Zusammensetzung und Performance der Anlagen orientiert;
  - stellt dem Gemeinderat Antrag betreffend Kauf/Verkauf von Anlagen nach §4 f lit. c-h;
  - kontrolliert die Einhaltung der Anlage- und Kreditverordnung;
  - veranlasst bei Bedarf die Überarbeitung der Anlage- und Kreditverordnung und legt sie dem Gemeinderat zur Genehmigung vor;
  - verfügt über die Kompetenz, Kredite im Umfang von Fr. 5 Mio. mit einer maximalen Laufzeit von einem Jahr aufzunehmen.
- Abteilung Finanzen** 3 Die Abteilung Finanzen
- stellt mittels Liquiditätsplanung fest, wann welche Mittel für wie lange angelegt werden können;
  - orientiert die Finanzdelegation anlässlich der wiederkehrend stattfindenden Sitzungen über die momentane Zusammensetzung und Performance der Anlagen und die in absehbarer Zukunft zu tätigen Anlagen;
  - stellt der Finanzdelegation Antrag für den Kauf/Verkauf von Anlagen;
  - orientiert bei besonderen Vorkommnissen die Finanzdelegation sofort;
  - ist grundsätzlich für die Mittelbeschaffung verantwortlich;
  - verfügt über die Kompetenz, Kredite im Umfang von Fr. 0,5 Mio. mit einer maximalen Laufzeit von einem Jahr aufzunehmen.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **§ 6**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Datum der Beschlussfassung durch den Gemeinderat in Kraft.

Sie wurde vom Gemeinderat am 19. Januar 2015 mit Beschluss Nr. 2015-10 genehmigt.

## **EINWOHNERGEMEINDE OENSINGEN**

Gemeindepräsident      Gemeindeschreiberin

Markus Flury

Madeleine Gabi

**Änderungstabelle nach Beschlussdatum**

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Beschluss-Nr.